

**Öffentliche Bekanntgabe**

Genehmigungsantrag der Fa. Althausen Bioenergie GmbH & Co. KG

Die Fa. Althausen Bioenergie GmbH & Co. KG, In der Freiheit 63, 53913 Swisttal beantragt nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S.3753 / FNA 2129-8) in der zur Zeit gültigen Fassung die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zu Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, und ihrer Anlage zur Erzeugung von elektrischem Strom und Wärme durch den Einsatz von Biogas. Die Anlagen befinden sich auf dem Grundstück In der Freiheit 63, 53913 Swisttal (Gemarkung Odendorf, Flur 14, Flurstücke 242 u. 243).

Gegenstand der beantragten Änderung sind folgende bauliche und betriebliche Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen der BHKW-Anlage und die Erhöhung der Gesamt- Feuerungs-wärmeleistung von 1,405 MW auf 3,478 MW.

Das Vorhaben bedarf als Anlage nach den Nummern 1.2.2.2 (BHKW) und 8.6.3.2 (Biogaserzeugung) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 9734) in der zur Zeit gültigen Fassung der Genehmigung nach § 16 BImSchG.

Das Vorhaben unterliegt ferner dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG – vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung. Die vorgenannten Anlagen sind in der Anlage 1 zum UVPG 2010 unter den Nummern 1.2.2.2, 8.4.2.2 aufgeführt. Gemäß § 3c des UVPG ist beim beantragten Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, die nur dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich macht, wenn trotz geringer Größe und Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind (Screening).

Das Screening für das o. g. Projekt wurde gemäß den in der Anlage 2, Nummer 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Es hat ergeben, dass durch das Projekt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit von einer Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann.

Das Ergebnis des Screening und die Entscheidung der Genehmigungsbehörde wird hiermit nach § 3a UVPG öffentlich bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Siegburg, den 18.08.2017  
Az.: 66.11-801.1.16/2017-1018

Der Landrat  
Im Auftrag

gez.

( Kötterheinrich )  
Kreisbaudirektor